

Hamburgs Kohlennot.

Erneute Herabsetzung der Polizeistunde auf 10¹/₂ Uhr.

* Wir konnten am Freitag in einem Teil unserer Abendausgabe mitteilen, daß die dringlichen Vorstellungen Hamburgs in Berlin dazu geführt hätten, die Zusicherung zu erhalten, daß für die Vesteuerung Hamburgs mit Kohlen in Zukunft auch andere Kohlenbezirke herangezogen werden sollten. Die Vorarbeiten sollten aber, wie wir an zuständiger Stelle in Hamburg erfahren, noch nicht abgeschlossen sein, doch Ausblick auf eine bessere Gestaltung der Hamburger Kohlenversorgung bieten. Wie uns heute aus Berlin gemeldet wird, kommen für Hamburg nunmehr auch die oberschlesischen Gruben in Betracht; die Kohlen werden auf Bahnen nach Hamburg geschafft werden und so den Eisenbahnverkehr nicht belasten.

Bei der Versorgung aus den oberschlesischen Gruben handelt es sich in erster Linie aber um die Zukunft. Unsere augenblickliche Kohlennot wird nicht dadurch berührt, so daß wir nach wie vor uns der größten Sparsamkeit im Kohlenverbrauch befleißigen müssen, und auch den Verbrauch an Gas in den von der Deputation für das Beleuchtungswesen gegebenen Richtlinien halten müssen.

Gelegentlich unserer Mahnung am Mittwochabend (Nr. 134 B des „Hamburger Fremdenblattes“) haben wir darauf hingewiesen, daß die Deputation für das Beleuchtungswesen als solche verfassungsmäßig ein Verbot, Gas zu einer bestimmten Zeit zu verbrauchen, nicht erlassen könne, das sei vielmehr Sache des Senates oder der Polizeibehörde. Hierauf fußend, haben sich verschiedene Leute geweigert, der Aufforderung, Gas zu sparen, Folge zu leisten, obwohl doch auch ihnen der lebendige Geist der Zeit mehr sein sollte, als der tote Buchstabe des Gesetzes. Um nun aber auch diesem Einwand von der Unzulässigkeit des Verbotes der Deputation für das Beleuchtungswesen den Boden zu entziehen, hat der Senat in seiner Versammlung am 18. Mai folgende Verordnung über die Abnahme von Gas erlassen:

Der Senat verordnet im Hinblick auf die gegenwärtig ungenügende Versorgung der Gaswerke mit Gaslohlen auf Grund des § 9 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896, daß im Gebiet des städtischen Polizeibezirks Hamburg die Entnahme von Gas von 8¹/₂ Uhr abends bis 4¹/₂ Uhr morgens verboten wird. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Deputation für das Beleuchtungswesen zugelassen werden.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder im Falle der Nichtbeitreibung mit entsprechender Haft bestraft und hat die vollständige Sperrung der Gaszufuhr auch während der Tageszeit zu gewärtigen.

Zu begrüßen ist, daß in dieser Verordnung auch der Anregung, im Hinblick auf den frühen Beginn der Arbeitszeit der Werk- und anderer Arbeiter, die Sperrzeit nicht bis fünf Uhr auszudehnen, Rechnung getragen worden ist insofern, als die Sperrzeit nur bis 4¹/₂ Uhr geht. Dringend zu wünschen ist, daß nun auch die Bevölkerung den Ernst der Zeitverhältnisse voll begreift und die Sperrvorschrift genau beachtet. Wenn auch die Beleuchtung in den nach der Straße belegenen Räumen seit Montag unterblieben ist, so wird in den Hinterzimmern, wie uns mitgeteilt wird, doch noch entgegen der Verordnung Gas verbraucht, sicher in der Annahme, daß hier die Kontrolle schwerer sei. Es muß aber Ehrensache jedes einzelnen sein, dazu zu helfen, der Kohlennot so bald wie möglich Herr zu werden, und das ist nur möglich, wenn jeder so viel wie möglich Gas spart.

Wie groß aber die Kohlennot augenblicklich in Hamburg ist, geht daraus hervor, daß von der Polizeibehörde

die Polizeistunde wieder auf 10¹/₂ Uhr herabgesetzt

worden ist, und zwar mit Wirkung ab heute, 19. Mai. In der Bekanntmachung, die in der vorliegenden Ausgabe unseres Blattes veröffentlicht wird, heißt es, daß im städtischen Polizeibezirk die Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Theater, Lichtspieltheater, Räume, in denen Schauspielungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art bis auf weiteres an allen Tagen spätestens um 10¹/₂ Uhr abends zu schließen sind. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Wirtschaften mit weiblicher Bedienung und Speisewirtschaften ohne Schank-erlaubnis, für die bisher die Polizeistunde auf 11 Uhr abends festgesetzt war, sind spätestens um 10 Uhr abends zu schließen.

Warme Speisen und warme Getränke dürfen in allen Wirtschaften nach 8¹/₂ Uhr abends nicht mehr verabreicht werden.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Gaswerke berechtigt, die fernere Gaslieferung einzustellen und das Zubrührrohr abzuschließen. Diese Berechtigung bezieht sich auf alle Verbrauchsstellen des Gasabnehmens.

Diese Bestimmungen treten am 19. Mai 1917 in Kraft.

Die neue Verordnung enthält, gegenüber früheren, zwei Punkte von größter Wichtigkeit. Zunächst heißt es in der neuen Bekanntmachung, daß an allen Tagen um 10¹/₂ Uhr abends zu schließen ist, während früher an den Sonnabenden und den Tagen vor Festtagen, die Polizeistunde um eine Stunde hinausgeschoben werden durfte. Von größerer Bedeutung ist aber, daß nach 8¹/₂ Uhr abends warme Speisen und Getränke nicht mehr abgegeben werden dürfen, das bedeutet für das Gastwirtsgewerbe einen harten Schlag, besonders für die Kaffees, die abends nach 8¹/₂ Uhr also auch keinen Kaffee verabreichen dürfen. Wer darauf angewiesen ist, seine Mahlzeiten in Gastwirtschaften einzunehmen, muß es also, sofern er warmes Essen will, vor 8¹/₂ Uhr tun, da er sich sonst mit Brot und kalten Speisen begnügen muß.

Die Einführung der früheren Polizeistunde mag dringend notwendig sein; so bedauerlich sie für die Gesamtheit des Gastwirtsgewerbes ist, so schafft sie aber doch einen gerechten Ausgleich zwischen den Wirtschaften, von denen viele, weil sie auf Gasbeleuchtung angewiesen waren, mit Eintritt der Dunkelheit schließen mußten, andere aber, weil sie die elektrische Beleuchtung haben, bis 11¹/₂ Uhr offen waren. Ein Teil der Gastwirte war also, ohne eigene Schuld, stark benachteiligt, die neue Verordnung schafft aber diese Zweipältigkeit aus der Welt.

Die Kohlennot Hamburgs ist groß, sie ist um so auffällender, als man von einer ähnlichen Kalamität in irgendeiner Großstadt nichts hört. Woran liegt das? Im Winter, als die Wasserwege wegen des Eises nicht benutzbar waren, wurde uns das Ende der Kohlenknappheit in Aussicht gestellt, sobald das Eis zerschmolzen sei. Das Eis ist zerschmolzen, aber Kohlen sind immer noch nicht da; die Knappheit hat sich sogar gesteigert. Aber wir brauchen Kohlen, nicht nur zur Gas-erzeugung, sondern für die vielen Haushaltungen, die keine andere Kochgelegenheit haben als den Herd. Die Tage sind hell und hoch, die Sommerzeit trägt auch dazu bei, die Helligkeit auszunutzen, so daß wir es vertragen können, die letzte halbe Stunde vor dem Schlafengehen ohne Licht zu sein. Aber die Straßenbeleuchtung muß so bald wie möglich wiederhergestellt werden, weil es für eine Großstadt einfach unerträglich ist, in den Abendstunden in Finsternis getaucht zu sein. Daß

wenigstens in dieser Richtung bald eine Wendung eintritt, muß die Sorge aller verantwortlichen Stellen in Hamburg sein. Im übrigen läßt sich hoffen, daß die Anordnung der neuen Polizeistunde, wie die Kohlennot in diesem Umfang, überhaupt nur eine schnell vorübergehende Erscheinung ist.

Mit welcher Pflöchlichkeit die Anordnung der neuen Polizeistunde getroffen worden ist, geht daraus hervor, daß die Direktion der Hamburger Hochbahn von ihr um die Mittagszeit noch nichts wußte. Dort sind wegen Abänderung des Fahrplans darum auch noch keine Entschlüsse gefaßt. Die Straßenbahn wird ab Montag ihren Betrieb in der Art wie vor der Erhöhung der Polizeistunde am 1. Mai weiterführen. Die Theater werden den Beginn der Darstellungen früher legen, so daß es sich empfiehlt, daß jeder Theaterbesucher sich genau die Anzeigen ansieht. Das Hamburger Stadttheater wird am Montag statt um 7¹/₂ bereits um 7 Uhr beginnen.

Wie wir weiter erfahren, wird der Ausschuß des Gastwirtsgewerbes der Detailkammer am Montag eine Sitzung abhalten, um zu der neuen Verordnung Stellung zu nehmen.

In Altona wird die Polizeistunde vorläufig keine Wendung erfahren.